

Nachtrag.

Während des Druckes dieser Schrift sind im zwanzigsten und einundzwanzigsten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1840 zu Ausführung der neuen Münzverfassung, namentlich in Betreff des Steuer- und Abgabewesens, noch folgende Verordnungen erschienen:

1.) Verordnung, die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betreffend, vom 22. October 1840 (St. 20. No. 102. S. 303.), aus welcher wir Folgendes ausheben:

Vom 1. Januar 1841 an wird der durch Gesetz vom 9. November 1833 veröffentlichte Tarif für Erhebung des Chausseegeldes außer Wirksamkeit gesetzt, und dieses dagegen nach einem neuen der Verordnung unter A. angefügten Tarif erhoben und entrichtet. Nach dessen Maßgabe wird künftig das Chausseegeld von jedem zur Fortschaffung von Personen bestimmten Fuhrwerk, besetzt oder leer, so wie vom beladenen Frachtfuhrwerk (für beladen gilt dasselbe, wenn die darin enthaltenen Gegenstände außer dem Futter der Bespannung auf 3 Tage über zwei Zollcentner wiegen), nicht minder von inländischen Extraposten und Estafetten (nur mit dem Unterschiede, daß von diesen das Chausseegeld nicht an den Hebestellen, sondern zugleich mit dem Post- und Estafettengelde berichtet wird)

für jedes einzelne Zugthier 1 Ngr. 2 Pf.,
 für je zwei Zugthiere 2 Ngr. 5 Pf. oder 2½ Ngr.,
 vom unbeladenen für Kaufmannsgüter bestimmten Lastfuhrwerk
 — — 8 Pfennige,
 von Landfuhrwerk